

Amtshaftung

Was tun wenn,...

...eine Lehrerin/ein Lehrer z.B. die Brille eines/einer Schülers/ Schülerin beschädigt, oder der Schlüssel zum LehrerInnenzimmer wird gestohlen/ verloren.

dann tritt das

Amtshaftungsgesetz

in Kraft

„Der Bund, die Länder und die Gemeinden haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben. Dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.“

Es kann daher **kein** Schadenersatz von Lehrern/Lehrerinnen durch die Geschädigten (z.B. Eltern) verlangt werden. **Schadenersatzansprüche** sind daher grundsätzlich **abzuwehren** und von den Geschädigten an den Bund, an den Stadtschulrat oder an die Gemeinde zu richten.

§ 4 „Von einem Organ kann kein Rückersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.“

Ein **Rückersatz** von der Lehrerin/vom Lehrer kann durch den Dienstgeber grundsätzlich nur bei **grober Fahrlässigkeit** oder **Vorsatz** verlangt werden.

Berufspraxiszeiten, die über oben genannte Höchstgrenzen hinausgehen, können im Rahmen der Obergrenze von zwölf Jahren dann angerechnet werden, wenn diese zusätzlichen Zeiten aus besonderen Gründen zu einer weiteren erheblichen Verbesserung des Arbeitserfolges führen.

Unberührt davon ist die Anrechnung der Vordienstzeiten zur Gänze gemäß § 12 (2) Gehaltsgesetz:

z.B. Dienstverhältnisse zu Bund, Land oder Gemeinde bzw. Grundwehr- und Zivildienst.